



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

11. Jahrgang

Ausgabe 11/2014

Rhede, 03.07.2014

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

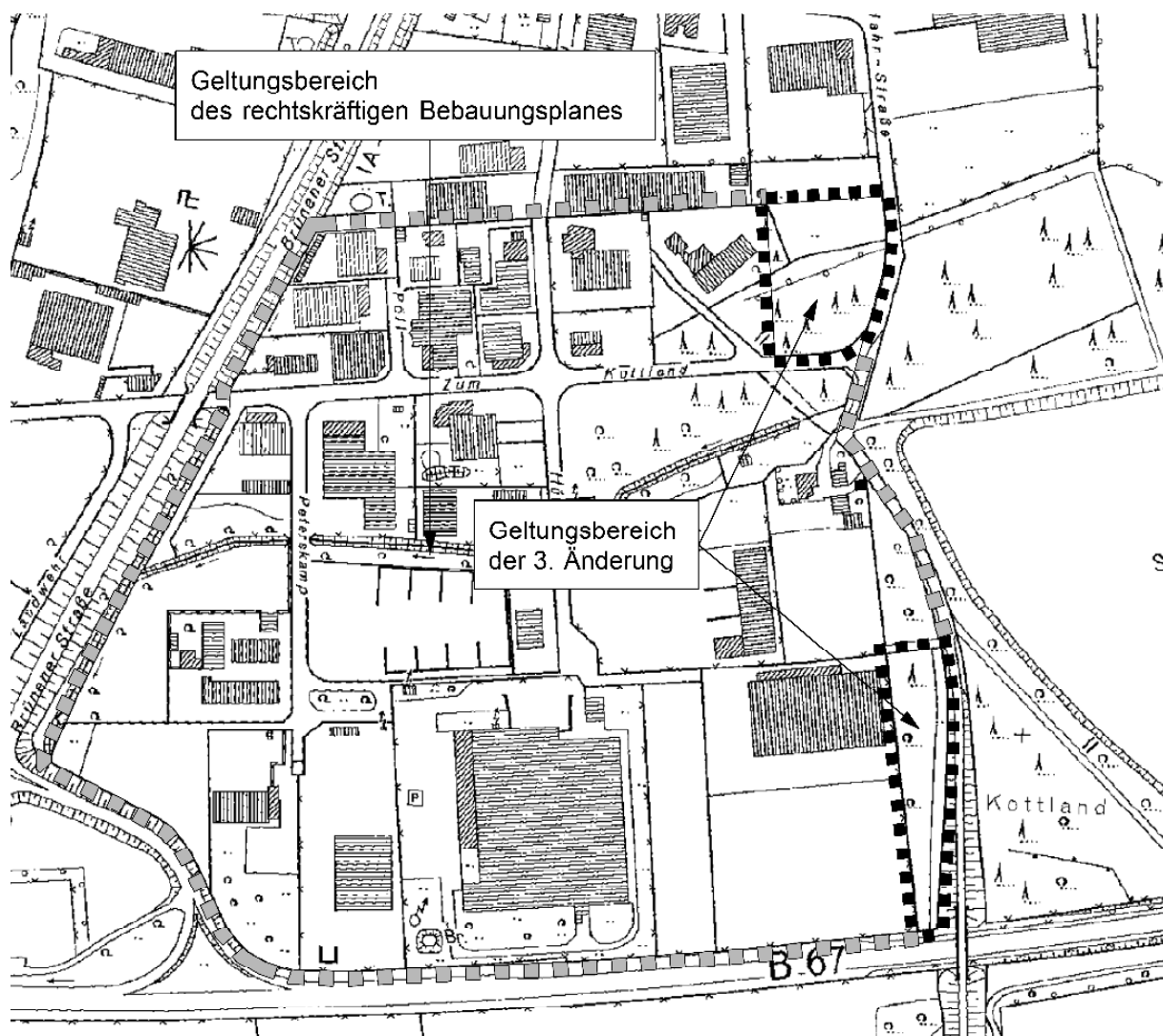
- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
01.07.2014	Bekanntmachung Bebauungsplan "Rhede G 8, 3. Änderung" (Teilbereich westlich der Otto-Hahn-Straße und nördlich der Straße "Zum Kottland" und Teilbereich westlich der Straße "Wochteresch" und nördlich der B 67) hier: Satzungsbeschluss	2
01.07.2014	Hinweis auf eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Borken	5
01.07.2014	Bekanntmachung über eine Berichtigung der Bekanntmachung der Ergebnisse der Gemeindevahlen am 25. Mai 2014 in der Stadt Rhede	6
02.07.2014	4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rhede für das "Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede"- Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 02.07.2014	7

Bekanntmachung
Bebauungsplan "Rhede G 8, 3. Änderung"
(Teilbereich westlich der Otto-Hahn-Straße und nördlich der Straße
"Zum Kottland" und Teilbereich westlich der Straße
"Wochteresch" und nördlich der B 67)

hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 21.05.2014 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung mit dem Umweltbericht gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den **Bebauungsplan "Rhede G 8, 3. Änderung"** (Teilbereich westlich der Otto-Hahn-Straße und nördlich der Straße "Zum Kottland" und Teilbereich westlich der Straße "Wochteresch" und nördlich der B 67), bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.



Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Rhede G 8, 3. Änderung“, Gemarkung Rhede, Flure 113 und 114,- unmaßstäblich

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes “Rhede G 8, 3. Änderung“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Rhede G 8, 3. Änderung" (Teilbereich westlich der Otto-Hahn-Straße und nördlich der Straße "Zum Kottland" und Teilbereich westlich der Straße "Wochteresch" und nördlich der B 67) in Kraft.

Rhede, 01.07.2014

Lothar Mittag
Bürgermeister

Hinweis auf eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Borken

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bocholt und der Stadt Rhede über den Einsatz der Kraffahrdrehleiter der Feuerwehr Bocholt für den Ausrückebereich der Feuerwehr Rhede vom 22.5.2014 hat der Landrat des Kreises Borken als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 25.6.2014 genehmigt und im Amtsblatt des Kreises Borken, Ausgabe 13/2014 vom 27.6.2014, bekanntgemacht.

Auf die Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Borken weise ich hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hin.

Rhede, 01.07.2014

Lothar Mittag
Bürgermeister

**Bekanntmachung über eine Berichtigung der
Bekanntmachung der Ergebnisse der Gemeindewahlen
am 25. Mai 2014 in der Stadt Rhede**

Nachdem der Wahlausschuss des Rates der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 27. Mai 2014 die Wahlergebnisse festgestellt hat, wurden gemäß § 35 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit § 63 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) die Ergebnisse der Wahl des Rates der Stadt Rhede mit der Bekanntmachung vom 02.06.2014 im Amtsblatt Nr. 9/2014 veröffentlicht. Das Amtsblatt wurde am 06.06.2014 herausgegeben.

Bei der Ausfertigung der Bekanntmachung der Wahlergebnisse ist insofern ein Fehler unterlaufen, als es in der Bekanntmachung heißt:

„I. In den Wahlbezirken wurden direkt gewählt (§ 32 KWahlG):

Wahlbezirk	Familien- und Vorname	Wohnung in R h e d e	Beruf	Partei
11	Garvert, Stephan	Grüner Weg 19	Ingenieur Software-Entwicklung	SPD“

Herr **Stephan Garvert** ist Mitglied der Partei **CDU**.

Die Bekanntmachung der Ergebnisse der Gemeindewahlen am 25. Mai 2014 in der Stadt Rhede wird hiermit berichtigt. Die berichtigte Bekanntmachung der Ergebnisse der Gemeindewahlen lautet insoweit:

„I. In den Wahlbezirken wurden direkt gewählt (§ 32 KWahlG):

Wahlbezirk	Familien- und Vorname	Wohnung in R h e d e	Beruf	Partei
11	Garvert, Stephan	Grüner Weg 19	Ingenieur Software-Entwicklung	CDU“

Die übrigen Inhalte der amtlichen Bekanntmachung vom 2. Juni 2014 behalten ihre Gültigkeit.

Rhede, 01.07.2014

Der Bürgermeister als Wahlleiter
Lothar Mittag

**4. Satzung zur Änderung der
Satzung der Stadt Rhede für das
"Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede"
- Anstalt des öffentlichen Rechts -**

vom 02.07.2014

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Rhede am 25.06.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Rhede für das "Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede" - Anstalt des öffentlichen Rechts – in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 04.11.2009 wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 12 übrigen Mitgliedern“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 02.07.2014

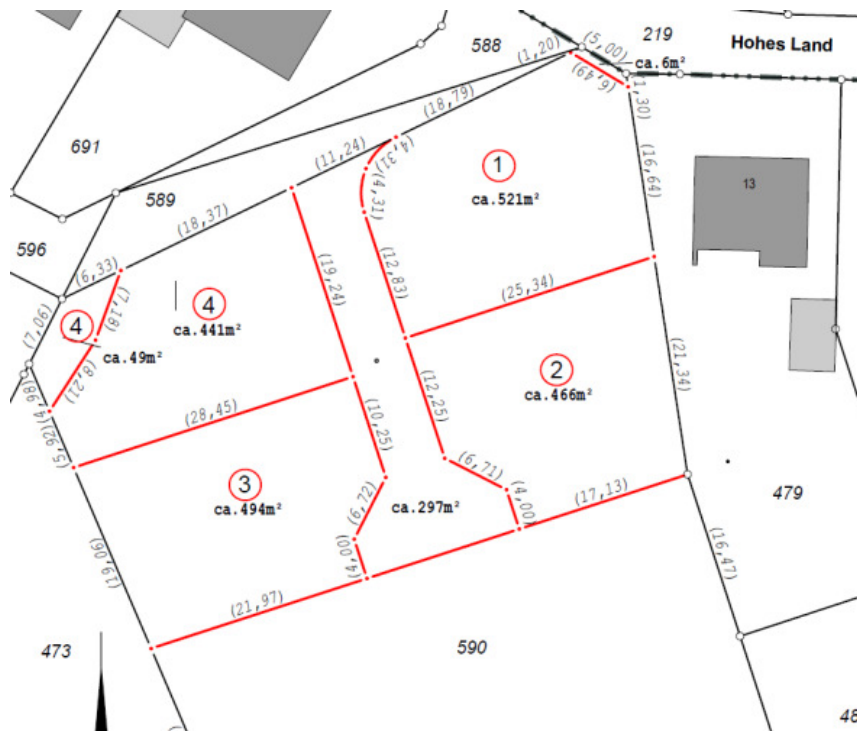
Lothar Mittag
Bürgermeister



Das Lächeln
im Münsterland.

Die Stadt Rhede veräußert:

vier **Wohnbaugrundstücke** (466 - 521 m²) im
Bereich Krechting, Hohes Land



Kontakt: Stadt Rhede, Markus Brokamp
Telefon: 02872/930-318 oder
E-Mail: m.brokamp@rhede.de